

3. Ebenso unbegründet ist aber auch die Berufung auf Art. 84 der Kantonsverfassung. Denn durch diese Verfassungsvorschrift sind nur die privatrechtlichen dinglichen Lasten, Grundzinse, Realrenten und Zehnten, abgeschafft, während die Grundsteuer, sofern man sie überhaupt als eine Reallast betrachtet, keinen privatrechtlichen, sondern einen staatsrechtlichen Charakter besitzt, indem sie in dem Steuerrecht des Staates ihre Quelle hat. Wie jede andere Steuer ist daher auch die Grundsteuer, wegen ihres staatsrechtlichen Charakters, nicht loskäuflich.

4. Endlich ist auch die Behauptung des Rekurrenten, daß die angefochtene Gesetzesbestimmung eine Ungleichheit der Bürger vor dem Gesetze resp. ein Vorrecht des Ortes involvire, durchaus unrichtig, indem ja das Gemeindesteuergesetz vom 2. September 1867 für den ganzen Kanton Bern gilt und daher die Gemeinde Burgdorf durch Aufnahme des § 5 ibidem in ihr Steuerreglement keinerlei Vorrecht vor den andern bernischen Ortschaften erworben hat. Daß aber der Kanton Bern kraft seiner Souveränität in Steuer Sachen für die Gemeindesteuern andere Grundsätze aufstellen darf, als für die Staatssteuer, ohne die in Art. 4 der Bundesverfassung garantierte Rechtsgleichheit zu verletzen, bedarf keiner weiteren Begründung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

Auslieferung. — Extradition.

1. Vertrag mit Deutschland. — Traité avec l'Allemagne.

51. Urtheil vom 23. Mai 1879 in Sachen Rothe.

A. Die kaiserlich deutsche Gesandtschaft verlangte mit Note vom 12. April 1879 die Auslieferung des H. Rothe, gestützt auf einen Verhaftsbefehl des Kreisgerichtes Waldenburg in Schlessien vom 2. gl. Mts., worin Rothe beschuldigt ist, im Juli 1876 mehrere Unterschlagungen im Gesamtbetrage von 180 Mark zum Nachtheil des Mühlenbesizers Junge in Altwasser, Schlessien, bei welchem er damals als Buchhalter in Dienst gestanden, verübt zu haben. Das Auslieferungsbegehren stützt sich auf Art. 1 Ziffer 12 des von der Schweiz mit dem deutschen Reiche unterm 24. Januar 1874 abgeschlossenen Auslieferungsvertrages.

B. Rothe anerkannte, die ihm zur Last gelegte Unterschlagung begangen zu haben, protestirte aber gleichwohl gegen die Auslieferung, indem das Vergehen sowohl nach Art. 246 des deutschen als nach Art. 176 des zürcherischen Strafges. B. ein Antragsvergehen und nach Art. 53 des zuletzt citirten Gesetzes verjährt sei, übrigens Junge erklärt habe, gegen Bezahlung des unterschlagenen Betrages die Klage zurückzuziehen und daraufhin die Summe von 180 Mark beim zürch. Polizeikommando zu Händen desselben deponirt worden sei.

C. Der Regierungsrath von Zürich äußerte seine Ansicht dahin, daß, nachdem der angerichtete Schaden vergütet sei und der Denunziant von seiner Klage abstrahire, von einer Auslieferung um so mehr Umgang genommen werden könnte, als nach dem Rechte des gegenwärtigen *forum domicilii* des Angeschuldigten eine weitere Strafverfolgung sistirt werden müßte.

D. Mittelft Depesche vom 21. dss. Mts. erklärt Junge, daß er seinen Strafantrag beim Gerichte zurückgenommen habe. Der Betrag von 180 Mark ist an denselben gleichen Tage versandt worden, laut vorgelegter Postbescheinigung.

E. Mit Zuschrift vom 14. dss. Mts., eingegangen den 17. dss. Mts., übermachte der Bundesrath die Akten dem Bundesgerichte zur Beurtheilung. Nothe ist am 17. v. Mts. in Zürich in Verhaft gesetzt worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 1 Ziffer 12 des oben bezeichneten Auslieferungsvertrages findet die Auslieferung Angeschuldigter oder Verurtheilter wegen Unterschlagung nur in denjenigen Fällen statt, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragender Theile mit Strafe bedroht ist. Nun ist eine Unterschlagung der vorliegenden Art zwar allerdings nicht nach dem deutschen, wohl aber nach dem zürcherischen Strafgesetzbuch ein sog. Antragsverbrechen, indem der § 176 desselben bestimmt, daß die Unterschlagung nur dann von Amtswegen verfolgt werde, wenn sie verbunden sei mit Ablegnung des Besitzes der fremden Sache oder mit solchen positiven Handlungen, welche darauf berechnet seien, über die rechtswidrige Aneignung derselben zu täuschen; in allen andern Fällen dagegen nur auf Begehren des Geschädigten. Von Ablegnung des Besitzes ist nun im vorliegenden Falle keine Rede, indem Nothe die Unterschlagung im ersten Verhöre anerkannt hat, und es geben die Akten auch keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Verfolgte Handlungen begangen habe, um das verübte Vergehen zu verdecken, so daß allerdings nach zürcherischem Strafrecht die Anhebung und Durchführung einer Strafuntersuchung gegen Nothe von dem Antrage des Junge abhängig wäre. Nach zürcherischem Rechte ist aber auch die Rücknahme des Antrages zulässig, indem der Art. 774 z. St. P. D.

bestimmt, daß bei den sog. Antragsverbrechen die Untersuchung sistirt werden müsse, sobald der Antragsberechtigte den Strafantrag zurückziehe. Ein solcher Rückzug ist nun mit der zu den Akten gebrachten Depesche Junge vom 21. dss. Mts. erfolgt und muß daher gemäß Art. 1 Ziffer 12 des Vertrages und in Uebereinstimmung mit dem diesseitigen Entscheide vom 16. August 1875 i. S. Mörch (offizielle Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. I, S. 417) die Auslieferung verweigert werden.

2. Was die Frage der Verjährung betrifft, so bestimmt § 53 des zürcherischen Strafgesetzes allerdings, daß in den Fällen, in welchen nach diesem Gesetzbuche die gerichtliche Verfolgung eines Vergehens nur auf den Antrag einer Privatperson eingeleitet werden könne, dessen Strafbarkeit erlösche, wenn der zu der Stellung des Antrages Berechtigte innerhalb sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm Veranlassung dazu gegeben worden, und spätestens zwei Jahre nach verübter That von seinem Rechte keinen Gebrauch macht. Nun sind allerdings seit Verübung der dem Nothe zur Last fallenden Unterschlagung mehr als zwei Jahre verflossen; allein die Akten geben über den Zeitpunkt, in welchem Junge seinen Strafantrag gestellt hat, keinen Aufschluß, so daß die Frage der Verjährung nicht ohne Weiters zu Gunsten Nothes entschieden werden könnte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Bernhard Karl Edmund Hugo Nothe wird nicht bewilligt.

52. Arrêt du 26 Avril 1879 dans la cause Miller.

Par note du 20 Avril 1879, précédée de notes verbales des 2, 7 et 16 du même mois, la Légation de Bavière sollicite du Conseil fédéral l'extradition de Joseph Miller, de Babenhäusen (Bavière), actuellement détenu à Lausanne, son domicile depuis 1874, condamné par contumace, le 5 Mars 1875,